Stadt Zwingenberg: Umnutzung der Jugendherberge

Artenschutzbeitrag

Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

September 2022

memo-consulting…

Am Landbach 7
64342 Seeheim-Jugenheim
Tel. 06257 / 64371
team@memo-consulting.de
www.memo-consulting.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 1
2. Rechtliche Grundlagen 1
3. Lage und Beschreibung des Plangebiets 2
4. Geplante Eingriffe 3
5. Relevante Arten 4
6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten 4
7. Ergebnisse 5
7.1. Artenschutzrechtliche Überprüfung der Bausubstanz 5
7.2. Artenschutzrechtliche Prüfung des Außenbereichs (Vogelarten) 7
7.2.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet 7
7.2.2. Artenschutzprüfung 8
7.3. Artenschutzrechtliche Prüfung des Außenbereichs (Fledermausarten) 11
7.3.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet 11
7.3.2. Artenschutzprüfung 12
7.4. Artenschutzprüfung des Außenbereichs (Reptilienarten) 14
7.4.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet 14
7.4.2. Artenschutzprüfung 15
8. Zusammenfassung 16
9. Literatur 18
10. Anhang: Fotodokumentation 19

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die ehemalige Jugendherberge in Zwingenberg steht seit einiger Zeit leer und soll einer anderen Nutzung zugeführt werden. Ein Käufer und damit die Art der zukünftigen Nutzung des Gebäudes sowie des zugehörigen Grundstücks stehen noch nicht fest.

Ziel des hier vorgelegten Gutachtens ist es, Vorkommen besonders und streng geschützter europäischer Arten zu ermitteln, die evtl. Einschränkungen in Art und Umfang einer alternativen Nutzung oder eines Umbaus nach sich ziehen könnten.

2. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten. (Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

3. Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in östlicher Randlage des Stadtgebiets der Stadt Zwingenberg am Fuß der Orbishöhe (s. Abb. 1).

An Gebäuden steht auf dem Gelände neben dem Hauptgebäude der ehemaligen Jugendherberge ein zweiteiliger Flachbau sowie eine Garage im Einfahrtsbereich. Zwischen der Einfahrt und dem Hauptgebäude ist eine größere Fläche als Zufahrt und Parkplatz mit Betonsteinen gepflastert. Auf der Rückseite des Gebäudes befindet sich eine mit Natursteinplatten gepflasterte Terrasse. Im übrigen ist das Gelände von Hecken umsäumt und weist einen Bestand an höheren Bäumen auf, darunter v.a. Linden auf der Rückseite und mehrere größere Eiben. Im Westen ist das Gelände von gärtnerisch gepflegten Kleingärten umgeben, auf Flst. 304 befindet sich eine versiegelte PKW-Parkfläche.

Abb. 1: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets. Luftbildquelle: Geoportal Hessen

4. Geplante Eingriffe

Nach der Aufgabe des Betriebs als Jugendherberge soll das Gebäude nach derzeitiger Planung veräußert und einer alternativen Nutzung zugeführt werden. Weil darüber noch Unklarheit besteht, kann über evtl. geplante bauliche Veränderungen noch keine Aussage getroffen werden.

5. Relevante Arten

Das folgende Spektrum an relevanten Arten wurde untersucht, von dem anzunehmen ist, dass die betreffenden Arten im Plangebiet 1) vorkommen und 2) durch die Projektwirkungen Gefährdungen unterliegen können, und zwar auf dem Gelände im Außenbereich als auch in und an den Gebäuden.

- Europäische Vogelarten (Freibrüter, Höhlenbrüter, Gebäudebrüter)
- Fledermausarten (baum- und gebäudebewohnende Arten)
- Reptilienarten

6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten

Das Plangebiet wurde in der Vegetationsperiode 2021 in mehreren Begehungen in den Morgen- und Abendstunden untersucht.

Das Gebäude wurde am 29. 7. 2021 innen und außen auf allen Ebenen begangen und daraufhin untersucht, ob es Vogelarten als Niststätte dient und ob Fledermausarten Teile des Gebäudes als Quartier nutzen. Besondere Aufmerksamkeit wurde dabei gerichtet auf:

• Kotspritzer und am Boden liegende Gewölle als Hinweise auf eine Nutzung durch Eulen

• Spalten im Mauerwerk als Quartiermöglichkeit für Gebäude bewohnende Fledermausarten

• Spuren von Fledermauskot im Dachboden, auf Fensterbänken, Vordächern und vergleichbaren Strukturen

• Spalträume im Dachbereich bzw. unter Dachvorsprüngen als Unterschlupfmöglichkeit für Fledermäuse oder Brutmöglichkeiten für Vögel

• Einflugmöglichkeiten aller Art auf der Gebäudeaußenseite

• Kotreste von Fledermäusen am Boden oder Verfärbungen um Spalträume im Mauerwerk oder der Außenverkleidung als Hinweis auf tatsächliche Nutzung

• Ansammlungen von Schmetterlingsflügeln am Boden als Hinweis auf einen Fraßplatz von Langohrfledermäusen

• Schwalbennester, auch Reste früherer Besiedelung durch Schwalben

Das Außengelände wurde an den Terminen 21. April, 3., 9. und 19. Mai auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Die Gehölze wurden überprüft, ob sie als Lebensstätten für frei- oder höhlenbrütende Vogelarten oder als Quartiere von Fledermausarten dienen.

Am 26. April, 3. Mai, am 19. Mai und 29. Juli wurde das Plangebiet und die direkte Umgebung auf Flug- und Jagdaktivitäten von Fledermäusen sowie auf evtl. Ausflüge aus den Gebäuden untersucht. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf Flugbeziehungen bei Jagd- und Transferflügen gerichtet.

Für die Untersuchungen wurden der kombinierte Mischer- und Zeitdehnungsdetektor Pettersson D240x, der digitale Handy-Recorder Zoom H2 und das Auswertungs-Computerprogramm Batsound 4.3 verwendet, bei der Ausflugkontrolle ein Nachtsichtgerät (Yukon NV 5X60).

Zur näheren Begutachtung im oberen Wandbereich der Gebäude oder im oberen Stammbereich der Bäume stand ein Feldstecher (Zeiss 12*50), zur Untersuchung von Spalträumen und Höhlen eine Schwanenhalskamera zur Verfügung.

Die Freiflächen wurden zudem auf Reptilienvorkommen überprüft, indem bei langsamer Annäherung herumliegende Gegenstände angehoben und auf versteckte Eidechsen abgesucht wurden.

7. Ergebnisse

7.1. Artenschutzrechtliche Überprüfung der Bausubstanz

Das Hauptgebäude aus dem Baujahr 1929 mit L-förmigem Grundriss besteht aus massivem Natursteinmauerwerk. Der kürzere Gebäudeschenkel ist glatt verputzt, der längere Schenkel hat eine rohe Natursteinfassade, die im Obergeschoss mit Schiefer verkleidet ist, siehe Abb. 3 im Anhang.

Die Fugen im Natursteinmauerwerk weisen an einigen Stellen kleinere Lückenräume auf (Abb. 14), die, soweit erkennbar, jedoch nicht breit bzw. tief genug sind, um sich als Tagesquartier von Fledermäusen zu eignen. Auch bei abendlicher Ausflugskontrolle wurden keine ausfliegenden Fledermäuse an den Stellen beobachtet. Sollte das Gebäude verputzt werden, sind trotzdem im Vorfeld vom Gerüst aus die Spalten auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.

Die Schieferverkleidung hat als unteren Abschluss ein Insektenschutzgitter (Abb. 15), wodurch eine Besiedlung mit Fledermäusen wirksam verhindert wird. Aus Artenschutzgründen wird empfohlen, das Gitter an ein oder zwei Stellen zu entfernen, damit sich Fledermäuse an der Gebäudeaußenseite ansiedeln können.

Die Kellerräume stehen größtenteils leer und sind übersichtlich. Sie sind von außen für Tiere unzugänglich vergittert und weisen keine Spuren einer Besiedlung auf (Abb. 20 bis 22).

Die Flure, Versammlungs-, Wohn- und Sanitärräume sind verschlossen und für Tiere unzugänglich (Abb. 16 bis 18). Auf einer Fensterbank im Obergeschoss lagen einzelne Kotkrümel von Fledermäusen, wahrscheinlich Zwergfledermäusen (Abb. 19), was allerdings bei der geringen Menge nicht als Beleg einer Quartiernutzung gewertet werden kann.

Das flach geneigte Dach ist mit Dachpappe gedeckt, die auf einer Bretterunterlage befestigt ist und keine Spalträume aufweist. Der niedrige Dachraum (Abb. 23 ff.) ist übersichtlich, die Dachfenster schließen dicht ab und auf dem Boden sind keine Spuren (Kot- oder Fraßreste) von Fledermäusen zu finden. An einer Stelle findet sich ein Spalt ins Freie, der aber offensichtlich nicht von Fledermäusen genutzt wurde. In dem trockenen und heißen Dachraum hätten sich Reste über Jahre erhalten.

Die Garage sowie ein weiterer Flachbau auf dem Gelände sind verschlossen und für die Besiedlung von Tieren ungeeignet. Die Blechumkantung des Flachdachs (Abb. 13) liegt eng an und bietet Fledermäusen keine Unterschlupfmöglichkeit. Solche Strukturen werden ansonsten von Fledermäusen gerne genutzt, wenn sie nicht zu eng anliegen.

Damit wird festgestellt, dass eine Nutzung der Bausubstanz auf dem Grundstück durch Vögel oder Fledermäuse nicht nachweisbar war.

Offene Fugen im Natursteinmauerwerk des Hauptgebäudes sollten dennoch, sofern das Gebäude verputzt werden sollte, im Vorfeld vom Gerüst aus auf Fledermausbesatz überprüft werden.

7.2. Artenschutzrechtliche Prüfung des Außenbereichs (Vogelarten)

7.2.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Die in nachfolgender Tabelle (Tab. 2) angegebenen Vogelarten wurden im Plangebiet nachgewiesen. Das Plangebiet stellt dabei in der Regel nur einen Teil der jeweiligen Reviere dar, die sich auch über den engeren Bereich der Umgebung hinaus erstrecken. Ein Teil der Arten kann auch an Gebäuden (in Mauernischen, unter Dachziegeln und Dachrinnen etc.) brüten. Dies wurde aber in keinem Fall nachgewiesen.

Tab. 2: Vogelarten im Plangebiet, Status und Gefährdung.

Dt. Artname	Wiss. Artname		RL-D	RL-He	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Amsel	*Turdus merula*	BV	-	-	469.000 - 545.000	-	
Blaumeise	*Cyanistes coeruleus*	BV	-	-	297.000 - 348.000	-	
Buchfink	*Fringilla coelebs*	BV	-	-	401.000 - 487.000	-	
Girlitz	*Serinus serinus*	BV	-	-	15.000 – 30.000	-	
Grünfink	*Chloris chloris*	BV	-	-	158.000 – 195.000	-	
Kohlmeise	*Parus major*	BV	-	-	350.000 - 450.000	-	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	BV	-	-	326.000 - 384.000	-	
Ringeltaube	*Columba palumbus*	BV	-	-	129.000 - 220.000	-	
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	BV	-	-	5.000 – 10.000	-	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BV	-	-	196.000 - 240.000	-	
Star	*Sturnus vulgaris*	(BV)	-	-	186.000 – 243.000	-	
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	BV	-	-	178.000 - 203.000	-	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BV	-	-	253.000 - 293.000	-	

RLD= Rote Liste Deutschland, **RLH = Rote Liste Hessen**, **VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie.**

BV = Brutvogel, (BV) = Brutvogel in angrenzender Umgebung. **Gesamtbewertung Hessen** (grün = günstig, gelb = ungünstig – unzureichend) (VSW 2014).

7.2.2. Artenschutzprüfung

Tab. 3: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014). Aussagen über die Betroffenheit sind nicht möglich, da Art und Umfang von Maßnahmen derzeit noch nicht feststehen. Hinweise zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden gegeben.

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
1	Amsel	*Turdus merula*	b				Ist im Halboffenland und Gärten zahlreicher als im Wald. Bei Rodung von Hecken in größerem Umfang Verluste von Brutmöglichkeiten.	Teilentsiegelung der mit Betonsteinen befestigten Fläche ist zu empfehlen. Hilfsweise auch Ersatz durch Rasengittersteine.	
2	Blaumeise	*Parus coeruleus*	b				Höhlenbäume sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden bzw. nicht geeignet (Abb. 10). Kann aber auch in Mauernischen u.ä. Strukturen brüten. Der höhere Baumbestand wird über die Jahre auch Bruthöhlen entwickeln.	Der ältere Laubbaumbestand ist zu erhalten.	
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	b				Waldvogel, auch in parkartiger Landschaft mit Bäumen vertreten. Brut in den höheren Bäumen des Gebiets.	Der ältere Laubbaumbestand ist zu erhalten.	
5	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	b				Brütet in Baumhöhlen und unter abstehender Rinde. Brutvogel im Gebiet oder der nahen Umgebung.	Der ältere Laubbaumbestand ist zu erhalten.	
6	Girlitz	*Serinus serinus*	b				Der Girlitz besiedelt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand und Buschwerk, oft Siedlungsränder mit samenreichen Sträuchern und Stauden in klimatisch begünstigten Lagen. Er brütet versteckt in Sträuchern, Bäumen und Rankgewächsen. Der Girlitz ist mit über 15.000 bis 30.000 Brutpaaren in Hessen flächendeckend vertreten. Der bundesweite Bestandstrend zeigt einen starken Rückgang mit einer Halbierung seines Bestands seit Mitte der 1990er Jahre mit regionalen Unterschieden.	Die dichten Hecken und der höhere Baumbestand sind weitestgehend zu erhalten. Teilentsiegelung der mit Betonsteinen befestigten Fläche ist zu empfehlen.	

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren.

Zeile	Dt. Artname	*wiss. Name*	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
7	Grünfink	*Chloris chloris*	b				Brut in Gehölzen des Plangebiets, gerne in Koniferen, hier möglicherweise in den älteren Eiben.	Die höheren Eiben sind zu erhalten.	
8	Kohlmeise	*Parus major*	b				Brütet sehr flexibel in Baumhöhlen, Mauernischen, Wurzelstöcken, Nistkästen. Baumhöhlen fehlen im Gebiet, aber andere geeignete Strukturen sind vorhanden.	Unterstützung durch Nistkästen mit 32mm Fluglochdurchmesser ist leicht möglich.	
9	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	b				In unterwuchsreichen Wäldern und parkartiger Landschaft verbreitete und häufige Vogelart. Brut in dichten Hecken des Plangebiets.	Dichte Hecken und ungestörte Bereiche sind zu erhalten.	
10	Ringeltaube	*Columba palumbus*	b				Häufiger Brutvogel der Kulturlandschaft, auch in Gärten mit Baumbestand. Brut in Hecken und Bäumen des Gebiets.	Der Hecken- und Baumbestand ist weitestgehend zu erhalten.	
11	Nachtigall	*Lscinia megarhynchos*	b				Brütet in unterholzreichen Laub- und Auwäldern, Waldrändern und Heckenlandschaften. Die dichten und breiten Hecken im Gebiet sind gut geeignet als Brutstandort.	Dichte und breite Hecken sind zu erhalten.	
12	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	b				Häufiger Singvogel in unterholzreichen Wäldern, Parks und Gärten. Brut in den Hecken des Plangebiets.	Dichte Hecken und ungestörte Bereiche sind zu erhalten.	
13	Star	*Sturnus vulgaris*	b				Häufiger Höhlenbrüter der Kulturlandschaft, brütet in Wäldern meist in Waldrandlagen, auch in Städten. Brut wahrscheinlich in angrenzenden Gehölzen außerhalb des Plangebiets.	Nicht erforderlich.	

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren.

Zeile	Dt. Artname	*wiss. Name*	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
14	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	b				Verbreiteter und häufiger Brutvogel in unterholzreichen Wäldern, Parks und Friedhöfen, Nischenbrüter in Fäulnishöhlen, Wurzeltellern in Efeuranken etc. Brut in dichten Hecken des Plangebiets.	Dichte Hecken und ungestörte Bereiche sind zu erhalten.	
15	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	b				Verbreiteter und häufiger Bodenbrüter in krautiger Vegetation in lückigen Wäldern, auch in Parks und Friedhöfen mit höherem Baumbestand. Nutzt höhere Bäume als Singwarten.	Der Hecken- und höhere Baumbestand ist weitestgehend zu erhalten.	

7.3. Artenschutzrechtliche Prüfung des Außenbereichs (Fledermausarten)

7.3.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Im Zuge der Begehungen konnten drei Fledermausarten im Plangebiet und der direkten Umgebung nachgewiesen werden. Es sind dies die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*).

Zwerg- und Breitflügelfledermäuse sind typische Gebäudebesiedler, die im Rahmen der Untersuchung beobachteten Tiere kamen jedoch in allen Fällen von außerhalb des Plangebiets eingeflogen und nutzten dieses als Teil ihres Nahrungshabitats. Beim Großen Abendsegler war kein Bezug zum Plangebiet zu erkennen, die Einzeltiere kreuzten das Gebiet im hohen Transferflug.

Das Gelände besitzt vor allem eine Bedeutung als Nahrungshabitat für Zwergfledermäuse. Quartiermöglichkeiten am Gebäude wären aber durch stellenweise Entfernung des Insektenschutzgitters unter der Schieferverkleidung leicht zu schaffen.

Tab.4: Nachweise von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	RL D	RL H	FFH-RL	EHZ Hessen
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Gebäude bewohnende Art. Jagt um die Hecken und Bäume, bei Wind auch vermehrt im Windschatten des Gebäudes. Keine Ausflüge aus den Gebäuden beobachtet.	-	3	IV	
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	Waldbewohnende Art, teilweise auch in Gebäuden. Keine Fortpflanzungsquartiere in der Region. Nur einzelne Exemplare im hohen Luftraum kreuzend.	V	3	IV	
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	Gebäude bewohnende Art. Weniger Tiere als Zwergfledermaus, manche nur im Transferflug. Keine Ausflüge aus den Gebäuden beobachtet.	G	2	IV	

RLD= Rote Liste Deutschland, **RLH = Rote Liste Hessen** (2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, grün = günstiger Erhaltungszustand in Hessen, gelb = ungünstig / unzureichend.

7.3.2. Artenschutzprüfung

Tab. 4: Tabellarische Artenschutzprüfung für die Fledermausarten. Konkrete Aussagen über die Betroffenheit sind nicht möglich, da Art und Umfang von Maßnahmen derzeit noch nicht feststehen. Hinweise zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden gegeben.

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44(1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44(1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44(1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
1	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	b				Die Zwergfledermaus ist die häufigste und verbreitetste Fledermausart in Hessen. Ihre Fortpflanzungsquartiere bezieht sie Spalträume an Gebäuden, wie Fassaden- oder Dachverkleidungen oder sonstige geeignete Hohlräume. Als eine der kleinsten heimischen Fledermausarten genügen ihr hier auch sehr flache und enge Spalträume. Als Jagdhabitate nutzt sie Waldschneise, Lichtungen, Waldränder, Heckenzüge und Baumreihen, Gewässerränder und auch begrünte Siedlungsbereiche.	Für Außenbeleuchtungen dürfen keine Lampen mit nach oben offenem Glasgehäuse verwendet werden, da diese für Fledermäuse als Fallen wirken können, aus denen sie sich nicht mehr befreien können. Anlagen zur Außenbeleuchtung sind so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtenden Flächen anstrahlen, keinesfalls nach oben. Für die Außenbeleuchtung sind LED-Lampen mit warmweißem Licht (Farbtemperatur max. 3000K) zu verwenden, da diese Fluginsekten, die Nahrungsgrundlage der Zwergfledermäuse, weniger stark in ökologisch ungeeignete Bereiche locken, wo sie dann verenden. Eine Beleuchtung der Gebäudefassade von außen ist zu vermeiden. Sollte das Gebäude verputzt werden, sind trotzdem im Vorfeld vom Gerüst aus die Spalten auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Bei Anpflanzungen sind ausschließlich heimische Gehölzarten zu verwenden, die für Insekten als Beutetiere von Fledermäusen eine bedeutendere Nahrungsgrundlage darstellen. Aus Artenschutzgründen wird empfohlen, das Gitter an ein oder zwei Stellen zu entfernen, damit sich Fledermäuse an der Gebäudeaußenseite ansiedeln können.	

Tab. 4: Fortsetzung

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44(1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44(1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44(1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
2	Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	b				Beim Großabendsegler handelt es sich um eine typische Waldfledermaus. Die Art nutzt im Sommer, aber auch als Winterquartier häufig Baumhöhlen, vorzugsweise alte Spechthöhlen. Große Abendsegler jagen meist hoch im freien Luftraum über Wäldern, Gewässern, Parks oder Freiflächen. Ihre Jagdgebiete liegen oft in größerer Entfernung zu den Tagesquartieren. In Hessen sind derzeit nur zwei Fortpflanzungskolonien bekannt. Männchenvorkommen sind aber aus allen Landesteilen nachgewiesen.	Siehe Zwergfledermaus.	
3	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	b				Die Breitflügelfledermaus, eine gebäudebewohnende Art, wurde vereinzelt an allen Beobachtungsterminen festgestellt. Die Breitflügelfledermaus bevorzugt Mauerspalten, Dachüberstände, Zwischendächer und verschiedene Arten von Holzverkleidungen als Quartiere und jagt vorzugswiese im Offenland, an Gewässern oder auch entlang von Straßenlaternen im Siedlungsraum. Nach Beobachtungsdaten liegt ein Schwerpunkt des Vorkommens in Südhessen, aber auch in Mittel- und Nordhessen werden in letzter Zeit zunehmend Kolonien bekannt.	Siehe Zwergfledermaus.	

7.4. Artenschutzprüfung des Außenbereichs (Reptilienarten)

7.4.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Ein Exemplar der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde zweimal am Beginn des Fußwegs hinter dem Haus, im Übergang zu den benachbarten Gärten festgestellt (s. Abb. 27).

Im zentralen Teil des Geländes um das Haus und auf der Zufahrt und dem Vorplatz ist der Versiegelungsgrad zu hoch bzw. weist der kurze Zierrasen zu wenige Lebensraumrequisiten für die Art auf.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	RL D	RL He	FFH-RL	EHZ in Hessen
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	Auf kleiner Fläche im Randbereich zum nach Norden führenden Fußweg hinter dem Hauptgebäude 2 Beobachtungen.	3	-	IV	

7.4.2. Artenschutzprüfung

Tab. 5: Tabellarische Artenschutzprüfung für die Reptilienarten. Konkrete Aussagen über die Betroffenheit sind nicht möglich, da Art und Umfang von Maßnahmen derzeit noch nicht feststehen. Hinweise zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden gegeben.

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44(1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44(1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44(1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
1	Zauneidechse	*Lacerta agilis*	b				Die Zauneidechse besiedelt Lebensräume mit großem Strukturreichtum und hoher Grenzliniendichte wie Randbereiche von Gehölzen, Hecken und Brachflächen. Sie benötigt Sonnplätze, von denen aus sie schnell eine Deckung aufsuchen kann, daneben frostsichere Winterquartiere und grabbares Substrat als Eiablageplatz. Geschlossene Wälder und dicht bewachsene Sukzessionsflächen werden gemieden. Sofern alle Habitatrequisiten auf engem Raum vorhanden sind, besiedelt sie auch urbane Bereiche wie Parks, Friedhöfe oder Industrieflächen. Unterhalb 500m NN ist die Zauneidechse in Hessen weit verbreitet mit einem Schwerpunkt in Südhessen. Im Falle konkreter Baumaßnahmen auf dem Gelände hinter dem Hauptgebäude könnten Eidechsen verletzt oder getötet oder ihr Lebensraum eingeschränkt werden.	Im Falle konkreter Baumaßnahmen auf dem Gelände hinter dem Hauptgebäude ist auf Eidechsen zu achten. Stärkere Versiegelung ist hier zu vermeiden. Die Rasenfläche hinter dem Hauptgebäude (eignet sich für Schutzmaßnahmen: Einsaat einer Blühmischung mit autochthonem Saatgut, randliche Ablage von Stein- und Asthaufen.	

8. Zusammenfassung

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN, mit der Einschränkung, dass konkrete Umgestaltungsmaßnahmen derzeit noch nicht bekannt sind.

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Das vorliegende Gutachten hat einzuhaltende Vermeidungsmaßnahmen und empfohlene FCS-Maßnahmen definiert. Unter der Voraussetzung ihrer Einhaltung tritt bei keiner der festgestellten Arten eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG ein.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Ausschlussfrist Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten.
- Der ältere Laubbaumbestand ist zu erhalten.
- Dichte und breite Hecken und ungestörte Bereiche sind zu erhalten.
- Die höheren Eiben sind zu erhalten.
- Für Außenbeleuchtungen dürfen keine Lampen mit nach oben offenem Glasgehäuse verwendet werden, da diese für Fledermäuse als Fallen wirken können, aus denen sie sich nicht mehr befreien können.
- Anlagen zur Außenbeleuchtung sind so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtenden Flächen anstrahlen, keinesfalls nach oben.
- Für die Außenbeleuchtung sind LED-Lampen mit warmweißem Licht (Farbtemperatur max. 3000K) zu verwenden, da diese Fluginsekten, die Nahrungsgrundlage der Zwergfledermäuse, weniger stark in ökologisch ungeeignete Bereiche locken, wo sie dann verenden.
- Eine Beleuchtung der Gebäudefassade von außen ist zu vermeiden.
- Bei Anpflanzungen sind ausschließlich heimische Gehölzarten zu verwenden, die für Insekten als Beutetiere von Vogel- und Fledermausarten eine bedeutendere Nahrungsgrundlage darstellen.
- Im Falle konkreter Baumaßnahmen auf dem Gelände hinter dem Hauptgebäude ist auf Eidechsen zu achten. Stärkere Versiegelung ist hier zu vermeiden.

- Sollte das Gebäude verputzt werden, sind trotzdem im Vorfeld vom Gerüst aus die Spalten auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.

FCS-Maßnahmen

- Die Rasenfläche hinter dem Hauptgebäude (Abb. 27) eignet sich für Schutzmaßnahmen für Eidechsen, die auch anderen Arten zu Gute kommen: Einsaat einer Blühmischung mit autochthonem Saatgut, randliche Ablage von Stein- und Asthaufen.
- Teilentsiegelung der mit Betonsteinen befestigten Fläche ist zu empfehlen. Hilfsweise auch Ersatz durch Rasengittersteine.
- Aus Artenschutzgründen wird empfohlen, das Gitter an ein oder zwei Stellen zu entfernen, damit sich Fledermäuse an der Gebäudeaußenseite ansiedeln können.

Die Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen sind in den Planunterlagen verbindlich festzuschreiben. Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☒ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.**

☐ **Liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**

☐ **Sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**

9. Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (AGFH, 1994): Die Fledermäuse Hessens. Verlag M. Hennecke, Remshalden, 248 S.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003) Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. Ulmer Verlag, 687 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

DIETZ, CHR., V. HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos-Verlag. 399 S.

DIETZ, M & SIMON, M. (2006): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus)* in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 7 S.

DIETZ, M & SIMON, M. (2006b): Artensteckbrief Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 8 S.

DIETZ, M & SIMON, M. (2013): Bundesstichprobenmonitoring 2016/2017 von Fledermausarten (Chiroptera) in Hessen. Gutachten im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). 181 S.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2014): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dez. 2014. 52 S. + Anhänge.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV, HRSG.) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. 81 S. Wiesbaden.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.) (1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.

HLNUG (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)

HMULF (2001): FFH-Artensteckbrief - Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). –Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 220 S. Westarp, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 18 S., Frankfurt.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand. 11 S., Frankfurt.

10. Anhang: Fotodokumentation

Abb. 3: Gesamtansicht mit Funktionsgebäuden (im Vordergrund)

Abb. 4: Vegetation im Eingangsbereich

Abb. 5: Vorplatz mit randlichen Hecken

Abb. 6: Heckenumrahmte Sitzgruppe

Abb. 7: Ungenutzte Fläche hinter dem Haus mit Brombeergebüsch

Abb. 8: Baumbestand hinter der Jugendherberge

Abb. 9: Fußweg durch benachbarte Gärten

Abb. 10: Stammhöhle in Linde

Abb. 11: Garage im Eingangsbereich

Abb. 12: Funktionsgebäude

Abb. 13: Blechverkleidung am Dachüberstand: zu eng für Fledermäuse

Abb. 14: Mauerlücken am Hauptgebäude

Abb. 15: Insektenschutzgitter verschließt die Schiefer-Vertäfelung

Abb. 16: Leerer Versammlungsraum

Abb. 17: Flursituation

Abb. 18: Verschlossener Innenraum

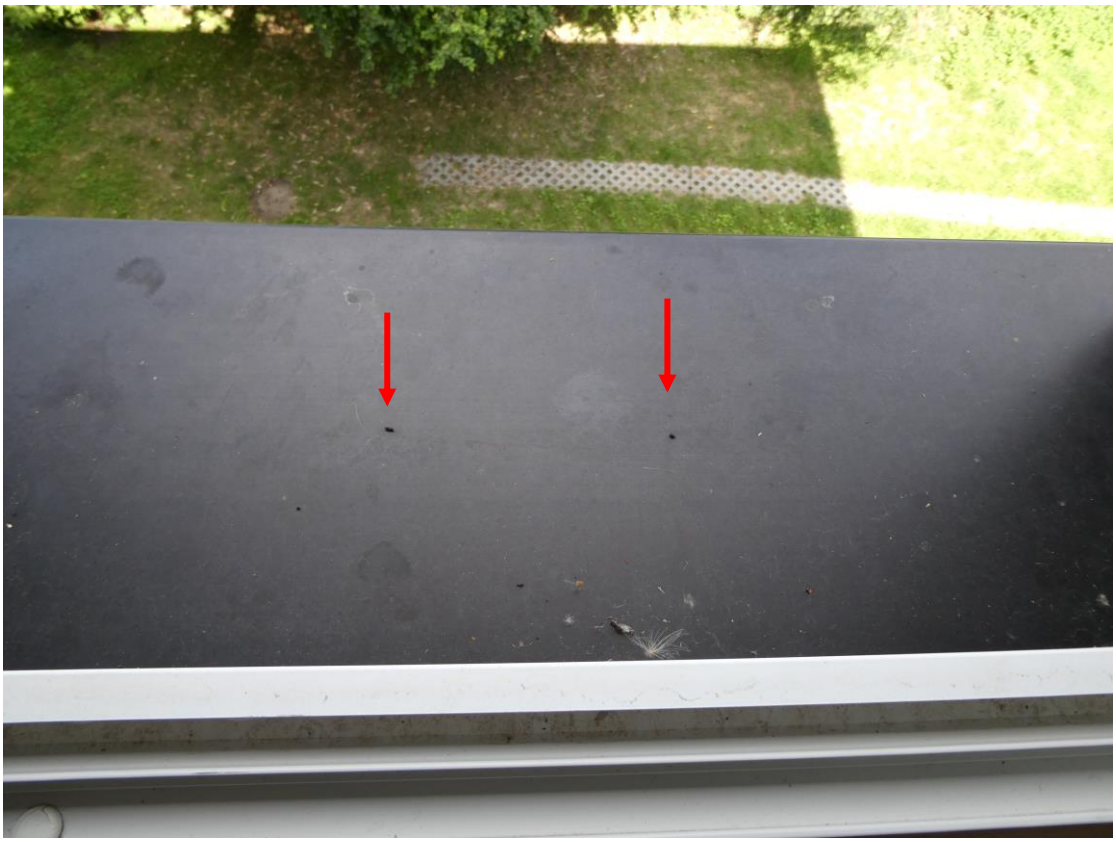

Abb. 19: Sehr vereinzelt Fledermauskot auf Fensterbank

Abb. 20: Kellertreppe mit verschlossener Eingangstür

Abb. 21: Leerer Kellerraum mit offen stehendem, aber vergitterten Kellerfenster

Abb. 22: Feines Gitter vor dem Kellerfenster

Abb. 23: Niedriger Dachraum

Abb. 24: Dicht schließendes Dachfenster

Abb. 25: Übersichtlicher Boden im Dachraum

Abb. 26: Kleiner Spalt ins Freie

Abb. 27: Rasenfläche hinter dem Hauptgebäude in Nachbarschaft zu Gärten

Gutachten erstellt durch

memo-consulting
Am Landbach 7
64371 Seeheim-Jugenheim

Seeheim-Jugenheim, 9. September 2022

Dipl.-Biol. Gerhard Eppler